

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif und Dennis Thering (CDU) vom 17.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Nutzung von öffentlichen Spielplätzen: Wie viele Kitas in Hamburg sind von der neuen Fachanweisung betroffen?

Einleitung für die Fragen:

Seit dem 15. Februar 2023 gilt die „Fachanweisung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes“. Diese Fachanweisung zwingt alle Hamburger Kitas, die entweder über keine eigene Außenfläche oder eine zu kleine Außenfläche verfügen (vergleiche Drs. 22/10845; 22/11445), in einem komplizierten und umfangreichen Verfahren bei den zuständigen Fachbehörden eine Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung öffentlicher Spielplätze beantragen müssen. Im Falle einer Genehmigung müssen die Kitas für diese Sondererlaubnis für jedes Kita-Kind eine monatliche Gebühr von 25 Euro an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt für Naturschutz und Grünplanung entrichten.

Diese neue Fachanweisung sorgt nicht nur bei Kita-Trägern und -Leitungen und Verbänden wie beispielsweise SOAL für Unverständnis und Unmut (vergleiche <https://taz.de/CDU-will-Hamburger-Kita-Anweisung-kippen/!5923158/>; <https://mediathek.buergerschaft-hh.de/sitzung/22/65/?rede=26237#top-5361>). Von dieser neuen Fachanweisung sind insbesondere Kita-Einrichtungen in dicht besiedelten Stadtteilen betroffen und der Bau neuer Kita-Standorte wird verhindert (vergleiche Drs. 22/7983, 22/10845; <https://taz.de/Kitas-sollen-fuer-Spielplaetze-bezahlen/!5919040/>).

Die betroffenen Kita-Einrichtungen sprechen von einem kostenintensiven „Bürokratiemonster“ (vergleiche <https://www.soal.de/aktuelles/soal-gratuiert-umweltbehoerde-bukea-und-sozialbehoerde-zur-geburt-ihres-kleinen-buero-krationsters>), das zudem den Kita-Ausbau stoppt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat.

Einleitung für die Antworten:

Die zuständigen Behörden haben in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksamtern eine Regelung erarbeitet, die gesamtstädtisch einheitlich vorgibt, ob und wie eine anteilige Nutzung öffentlicher Spielplätze durch Kitas möglich ist, wenn diese über kein eigenes Außengelände verfügen. Diese Fachanweisung wurde zwingend erforderlich, weil das Obergerverwaltungsgericht Hamburg (OVG) mit Beschluss vom 5. November 2021 festgelegt hat, dass, wenn eine Kita einen öffentlichen Spielplatz regelhaft anstelle einer eigenen Außenspielfläche nutzt, dies über den Gemeingebrauch hinausgehe. Die Nutzung stelle deshalb eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar (OVG Hamburg, Beschluss– 2 Bs 156/20; VG Hamburg, Beschluss vom 24. August 2020 – 9 E 1395/20). Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sind in den Bezirksamtern mehrere Bauanträge für Kitas, die keine Außenfläche nachweisen, nicht wie beantragt bewilligt worden, siehe auch Drs. 22/10845.

Die Fachanweisung trägt dazu bei, Handlungssicherheit für die Bezirksämter zu schaffen und zugleich eine einheitliche Handhabung im gesamten Hamburger Stadtgebiet zu gewährleisten, die den weiteren Ausbau von Kita-Plätzen und die Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht gefährdet. Die Fachanweisung wird nach einem Jahr evaluiert werden. Dies bezieht sich auf die Praktikabilität der dargestellten Anforderungen insgesamt, aber auch auf die einzelnen Bestimmungsfaktoren, wie beispielsweise den Umgang mit Bestandskitas.

Kita-Träger erhalten mit der Abrechnung der Kita-Gutscheine das Teilentgelt „Gebäude“ (TEG), eine Pauschale, mit der alle gebäudebezogenen Kosten für alle Kitas, die ab dem 1. Januar 2007 ihren Betrieb aufgenommen haben, abgegolten werden und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein gemietetes Gebäude oder ein Gebäude im Eigentum des Trägers handelt. Mit dem TEG sind unter anderem auch die Kosten der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen abgegolten. Kitas, die anteilig einen öffentlichen Spielplatz nutzen, haben gegenüber den Kitas, die Außenanlagen haben, somit einen finanziellen Vorteil.

Das Entgelt für eine anteilige Nutzung von öffentlichen Spielplätzen durch Kindertageseinrichtungen als Ersatz für eine eigene Außenspielfläche beläuft sich derzeit monatlich auf 0,08 Prozent des aktuellen Bodenrichtwerts für Mehrfamilienhäuser des Grundstücks (einsehbar auf: <https://www.hamburg.de/bsw/gutachterausschuss/1388404/boris-hh/>), auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist, zuzüglich derzeit 0,55 Euro für Planung, Ausstattung und Unterhaltung pro rechnerisch genutztem Quadratmeter. Das Entgelt orientiert sich damit an den Kosten, die eine Kindertageseinrichtung für eine eigene Außenspielfläche aufbringen müsste und die für die Ausstattung und die Unterhaltung des Spielplatzes anfallen.

Im Übrigen hat der Senat zu der Thematik bereits mit Drs. 22/7983 und 22/10845 berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Kitas in Hamburg verfügen über keine eigene Außenfläche (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten; bitte nicht auf alte Drucksachen verweisen)?*

Frage 2: *Wie viele dieser Kita-Standorte ohne eigene Außenfläche genießen Bestandschutz (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten)?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Mitnutzung von öffentlichen Spielplätzen anstelle eigener Außenspielflächen wird bisher von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist bei insgesamt 1.189 Kitas in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Zu dem vereinbarten Aufbau eines entsprechenden Katasters siehe Drs. 22/10845.

Die zuständigen Behörden haben vereinbart, dass Bestandskitas ihren Bestandsschutz zunächst behalten.

Frage 3: *Wie viele dieser Kita-Standorte ohne eigene Außenfläche haben einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes gestellt (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten)?*

Frage 4: *Haben alle Kita-Standorte ohne eigene Außenfläche die beantragte Sondernutzungserlaubnis erhalten?
Falls nein, warum nicht (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten und im Detail begründen)?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Bezirksämter Hamburg-Mitte, Altona, Hamburg-Nord, Wandsbek und Bergedorf geben an, dass bisher keine Anträge gestellt wurden.

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat mitgeteilt, dass ein Antrag zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes von Kitas ohne eigene Außenspielfläche für den Stadtteil Harvestehude eingegangen ist. Dieser Antrag befindet sich derzeit in Bearbeitung und wurde bislang noch nicht beschieden.

Das Bezirksamt Harburg hat mitgeteilt, dass seit Inkrafttreten der Fachanweisung ein Antrag zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes von Kitas ohne eigene Außenspielfläche für den Stadtteil Harburg eingegangen ist. Dieser Antrag befindet sich derzeit in Bearbeitung und wurde bislang noch nicht beschieden.

Frage 5: *Gibt es für Kita-Einrichtungen ohne eigene Außenfläche Konsequenzen, wenn sie keine Sondernutzungserlaubnis beantragen?
Falls ja, welche im Detail?*

Antwort zu Frage 5:

Jede neu geplante Kita muss im Rahmen des bezirklichen Baugenehmigungsverfahrens eine eigene ausreichend große Außenspielfläche nachweisen, um eine Baugenehmigung und anschließend eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Nur in besonders gelagerten Fällen kann der Nachweis alternativer Außenspielflächen, ausschließlich für Kinder über drei Jahren, auf extern gelegenen Ersatzflächen erbracht werden. Eine Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Bezirksamtes für die anteilige Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes stellt den erforderlichen Nachweis über eine Außenspielfläche auf dem Gelände eines öffentlichen Spielplatzes dar. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Kita keine Betriebserlaubnis erhalten.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 6: *Wie viele Kitas in Hamburg verfügen nicht über ausreichend große Außenflächen von mindestens 6 Quadratmetern je Kind (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten; bitte nicht auf alte Drucksachen verweisen)?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 7: *Wie viele Kitas in Hamburg ohne ausreichend große Außenfläche haben einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes gestellt (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten)?*

Antwort zu Frage 7:

Das Bezirksamt Altona hat mitgeteilt, dass ein Antrag im Stadtteil Altona-Altstadt gestellt wurde. Der Antrag befindet sich in der Prüfung und wurde bislang noch nicht beschieden.

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat mitgeteilt, dass ein Antrag im Stadtteil Eimsbüttel sowie ein Antrag im Stadtteil Stellingen gestellt wurden. Die Anträge befinden sich derzeit in Bearbeitung und wurden bislang noch nicht beschieden.

Die Bezirksamter Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord und Bergedorf geben an, dass bisher keine entsprechenden Anträge gestellt wurden.

Das Bezirksamt Wandsbek hat mitgeteilt, dass ein Antrag im Stadtteil Farmsen-Berne gestellt wurde. Der Antrag befindet sich in der Prüfung und wurde bislang noch nicht beschieden.

Das Bezirksamt Harburg hat mitgeteilt, dass seit Inkrafttreten der Fachanweisung ein Antrag zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes von Kitas ohne ausreichend große eigene Außenspielfläche für den Stadtteil Harburg eingegangen ist. Dieser Antrag befindet sich derzeit in Bearbeitung und wurde bislang noch nicht beschieden.

Frage 8: *Wie viele dieser Kita-Standorte ohne ausreichend große Außenfläche genießen Bestandschutz (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten)?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 9: *Wie viele Kitas in Hamburg ohne ausreichend große Außenfläche haben einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes gestellt (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten)?*

Frage 10: *Haben alle Kita-Standorte ohne ausreichend große Außenfläche die beantragte Sondernutzungserlaubnis erhalten?*

Falls nein, warum nicht (bitte pro Bezirk, getrennt nach Stadtteilen auflisten und im Detail begründen)?

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Siehe Antwort zu 7.

Frage 11: *Gibt es für Kita-Einrichtungen ohne ausreichend große Außenfläche Konsequenzen, wenn sie keine Sondernutzungserlaubnis beantragen?*

Falls ja, welche im Detail?

Antwort zu Frage 11:

Für Kita-Einrichtungen ohne ausreichend große Außenspielflächen wird die Betriebserlaubnis auf die Anzahl der Kinder beschränkt, für die eine ausreichend große Außenspielfläche zur Verfügung steht.

Im Übrigen siehe Antworten zu 1, 2 und 5.